

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, AUSLEGUNG UND GELTUNGSBEREICH

1.1 Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden kurz „AEB“) haben die folgenden Begriffe die nachstehend definierte Bedeutung:

„**Arbeitsergebnisse**“: alle Arbeitsergebnisse, die mit den in diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen im Zusammenhang stehen.

„**Auftrag**“: der dem LIEFERANTEN von EUROAPI auf ihrem Auftragsformular für den Bezug der Waren und/oder Dienstleistungen erteilte Auftrag, gegebenenfalls einschließlich aller dazugehörigen Dokumentationen.

„**Background-IP**“: alle Geistigen Eigentumsrechte, die im Eigentum einer Partei vor Erteilung des Auftrags stehen und / oder von ihr lizenziert werden, außerhalb des Geltungsbereichs dieses Vertrags ohne Nutzung irgendwelcher von der anderen Partei erhaltenen Informationen entwickelt oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Vertrags von Dritten durch Übertragung oder Erteilung einer Lizenz erhält.

„**Dienstleistungen**“: die Dienstleistungen und/oder alle relevanten Arbeitsergebnisse, die der LIEFERANT gemäß Vertrag schuldet.

„**EUROAPI**“: das Unternehmen der EUROAPI-Gruppe, das die Waren und/oder Dienstleistungen nach Maßgabe des jeweiligen Auftrags bestellt, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich die EUROAPI Germany GmbH.

„**EUROAPI-Gruppe**“: die von EUROAPI gebildete Gesellschaftsgruppe und alle Verbundenen Unternehmen.

„**Geistige Eigentumsrechte**“: in einem Land existierende geistige Eigentumsrechte aller Art, ob sie eintragungsfähig sind oder nicht, einschließlich der sich aus oder im Zusammenhang mit Patenten ergebenden geistigen Eigentumsrechte (einschließlich der Rechte aus patentfähigen oder nicht patentfähigen Erfindungen, Entdeckungen, Know-hows, Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen), Muster, Marken, Domainnamen, Datenbanken, Urheberrechte, deren Eintragung und Anmeldung, sowie Verlängerungen und/oder Erweiterungen dieser Rechte.

„**LIEFERANT**“: Unternehmer (gemäß § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [BGB]), Anstalten des öffentlichen Rechts oder Sondervermögen des öffentlichen Rechts, die mit EUROAPI einen Vertrag abschließen, um EUROAPI Waren zu verkaufen und/oder Dienstleistungen zu erbringen.

„**Spezifikationen**“: die für die Waren und/oder Dienstleistungen (gegebenenfalls) geltenden schriftlichen technischen oder sonstigen Vorgaben, auf die im Vertrag verwiesen wird oder die dem LIEFERANTEN von EUROAPI sonst wie mitgeteilt werden.

„**Verbindliche Richtlinien**“: die bei EUROAPI geltenden geschäftlichen Richtlinien, und zwar der EUROAPI-Ethikkodex, der Verhaltenskodex für Lieferanten und die Datenschutzrichtlinie, die der LIEFERANT auf der EUROAPI-Website (<https://www.euroapi.com/en/investors/corporate-governance/business-ethics-and-compliance>) und/oder auf der Plattform EUROAPI SATI (Digital Procurement Platform) abrufen kann, in der jeweils geltenden Fassung.

„**Verbundene Unternehmen**“: in Bezug auf eine bestimmte Partei oder andere juristische Person, jede Körperschaft oder Geschäftseinheit, die direkt oder indirekt die jeweilige Partei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr steht. Unter „kontrolliert“, „kontrolliert wird“ bzw. „unter gemeinsamer Kontrolle“ ist das Recht zu verstehen, die Geschäfte und Politik der Körperschaft bzw. Geschäftseinheit aufgrund des direkten oder indirekten Besitzes von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der stimmberechtigten Wertpapiere oder sonst wie zu führen bzw. zu bestimmen oder ihre Führung bzw. Bestimmung zu veranlassen.

„**Vertrag**“: der zwischen EUROAPI und dem LIEFERANTEN nach Maßgabe dieser AEB abgeschlossene, verbindliche, folgende Bestandteile umfassende Vertrag: (i) vom LIEFERANTEN nach diesen AEB angenommener Auftrag, (ii) diese AEB, (iii) alle Dokumente, die im Auftrag aufgeführt werden, dem Auftrag beiliegen oder auf die im Auftrag Bezug genommen wird sowie alle sonstigen Dokumente, bei denen diese AEB ausdrücklich zum Bestandteil erklärt wurden (gegebenenfalls u.a. die Arbeitsergebnisse, die Spezifikationen und die Verbindlichen Richtlinien). Im Falle von Widersprüchen sind diese AEB maßgebend. Sollten die Parteien einen separaten Liefervertrag abschließen, wird vereinbart, dass im Falle von Widersprüchen die Bestimmungen dieses Liefervertrags maßgebend sind.

„**Vertrauliche Informationen**“ wie dieser Begriff in Artikel 14.2 definiert wird.

„**Waren**“: Produkte, Stoffe, Flüssigkeiten, Ausrüstungen, Muster, Software und die dazugehörigen Dokumentationen, die vom LIEFERANTEN gemäß Vertrag zu liefern sind.

„**Werktag**“ bezeichnet jeden Wochentag mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in Frankfurt am Main (Deutschland).

1.2 Auslegung

Verweise auf Gesetze oder Rechtsvorschriften verweisen auf deren jeweils gültige Fassung. Sätze, die mit „einschließlich“, „u.a.“ oder „insbesondere“ beginnen oder ähnliche Ausdrücke enthalten, sind als erläuternd zu verstehen und schränken die Bedeutung der diesen Ausdrücken vorausgehenden Wörter nicht ein. Begriffe im Singular sind je nach dem Zusammenhang entsprechend im Plural und umgekehrt zu verstehen. Mit schriftlichen Mitteilungen sind auch E-Mails gemeint.

1.3 Geltungsbereich

In diesen AEB werden in Verbindung mit dem Auftrag und/oder dem Vertrag die Bestimmungen und Bedingungen festgelegt, unter denen der LIEFERANT EUROAPI die Dienstleistungen zu erbringen und/oder die Waren zu liefern hat. Diese AEB gelten ausschließlich für Verhältnisse mit einem LIEFERANTEN, einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder einem Sondervermögen des öffentlichen Rechts. Diese AEB gelten für die Anforderung von Angeboten, für Kostenvoranschläge und Aufträge und sind Bestandteil dieser Schriftstücke. Ausdrücklich ausgeschlossen sind andere (allgemeine) Bedingungen, (i) die der LIEFERANT durchsetzen, zum Vertragsbestandteil machen oder zur Anwendung bringen will oder die auf Schreiben oder sonstigen, vom LIEFERANTEN ausgestellten Schriftstücken abgedruckt sind (unabhängig davon, wann sie EUROAPI zur Kenntnis gebracht wurden), oder (ii) die sich implizit aus Gesetzen, dem Geschäftsverkehr, Handelsbräuchen, Praktiken oder Gepflogenheiten ergeben. Sollte EUROAPI (i) vom LIEFERANTEN auf Basis eines Auftrags und/oder Vertrags ausgestellte Auftragsbestätigungen oder (ii) Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen erhalten und/oder bedingungslos annehmen und/oder (iii) Zahlungen an den LIEFERANTEN leisten, bedeutet dies nicht, dass sich EUROAPI mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN einverstanden erklärt. Die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen oder sonstiger Regelungen des LIEFERANTEN, die nicht mit diesen AEB im Einklang stehen, wird von EUROAPI ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, EUROAPI erklärte sich damit ausdrücklich schriftlich einverstanden. Dieser Ausschluss gilt uneingeschränkt, und zwar auch dann, wenn EUROAPI die Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN vorbehaltlos gestattet.

2 AUFTRAG

2.1 Auftrag: Erteilung und Annahme

Der Auftrag besteht in dem von EUROAPI unterbreiteten Angebot, beim LIEFERANTEN Waren und/oder Dienstleistungen nach Maßgabe dieser AEB zu beziehen, und ist nach Annahme durch den LIEFERANTEN für die Parteien bindend. Der Auftrag und diese AEB gelten als vom LIEFERANTEN angenommen, wenn der LIEFERANT (a) die Annahme des Auftrags schriftlich bestätigt oder (b) Handlungen setzt, mit denen er konkludent Teile des Auftrags ausführt, je nachdem was früher geschieht. Zu diesem Zeitpunkt tritt der Vertrag in Kraft. Wurde der Auftrag vom LIEFERANTEN nicht wie vorstehend beschrieben in den auf den Erhalt des Angebots folgenden drei Wochen angenommen, ist EUROAPI daran nicht mehr gebunden.

EUROAPI ist nicht verpflichtet, Waren oder Dienstleistungen, für welche EUROAPI keinen ordnungsgemäßen Auftrag erteilte, anzunehmen oder hierfür Zahlungen zu leisten. Sachen, die nicht in Übereinstimmung mit einem Auftrag geliefert wurden, können an den LIEFERANTEN auf seine Kosten und Gefahren zurückgeschickt werden (wenn sich EUROAPI für diese Möglichkeit entscheidet).

2.2 Auftragsänderungen

Vom LIEFERANTEN vorgenommene Änderungen der AEB und/oder des Auftrags und/oder des Vertrags sind nur bindend, wenn sie von EUROAPI ausdrücklich schriftlich angenommen wurden.

3 PREISE

3.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, gegen Zahlung der im Vertrag vereinbarten Preise die Waren zu liefern und/oder die Dienstleistungen zu erbringen. Sofern sich EUROAPI nicht ausdrücklich schriftlich mit anderen Regelungen einverstanden erklärte, handelt es sich bei den Preisen (i) um verbindliche Festpreise, die (ii) in der im Auftrag vereinbarten Währung anzugeben sind und (iii) sich ohne Umsatzsteuer, jedoch (iv) inklusive aller sonstigen Steuern, Abgaben, Gebühren (einschließlich Lizenzgebühren) und Lasten sowie aller Verpackungs-, Liefer- und

Versicherungskosten (nach den maßgeblichen Incoterms) verstehen. Aus welchen Gründen auch immer beabsichtigte Preiserhöhungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von EUROAPI.

Sind durch Geistige Eigentumsrechte geschützte Arbeiten oder Ergebnisse Gegenstand der Dienstleistungen, ist die Übertragung dieser Rechte gemäß Artikel 15 im Preis inbegriffen.

3.2 Nach Erteilung eines Auftrags werden Preiserhöhungen und schlechtere Verkaufsbedingungen ausschließlich mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von EUROAPI wirksam. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass in irgendwelchen Bedingungen des LIEFERANTEN enthaltene Preiserhöhungsklauseln für die Geschäftsbeziehungen zwischen EUROAPI und dem LIEFERANTEN nicht gelten. § 313 BGB bleibt von diesem Artikel 3.2 unberührt.

4 RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Rechnungsstellung

Unter der Voraussetzung, dass EUROAPI die Waren und Dienstleistungen erhalten hat, wird EUROAPI für vertragsgemäße Waren und Dienstleistungen die vereinbarten Zahlungen an den LIEFERANTEN leisten. Die Rechnungen müssen vom LIEFERANTEN in dem von EUROAPI vorgegebenen Format am oder nach dem Tag der Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen und Annahme der Arbeitsergebnisse durch EUROAPI datiert werden, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist oder die Parteien andere Vereinbarungen getroffen haben. EUROAPI behält sich das Recht vor, ungültige Rechnungen, die nicht alle gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Angaben enthalten, nicht anzunehmen und an den LIEFERANTEN zurückzuschicken.

4.2 Zahlungsarten

Sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist und die Parteien keine anderen Vereinbarungen getroffen haben, bezahlt EUROAPI die Rechnungen des LIEFERANTEN spätestens sechzig (60) Tage nach Ausstellungsdatum durch Banküberweisung auf das vom LIEFERANTEN vorher mitgeteilte Konto, vorausgesetzt, dass die Rechnungen ordnungsgemäß ausgestellt wurden und nicht strittig sind. Für überfällige Rechnungen sind Zinsen in Höhe von 5% p.a. zu zahlen, die bis zur vollständigen Bezahlung aus allen offenen Beträgen pro Tag berechnet werden. Sind Rechnungen strittig, ist der LIEFERANT nicht verpflichtet, die Erfüllung seiner Verpflichtungen zurückzustellen.

5 LIEFERUNG, ABNAHME UND ERFÜLLUNG DES VERTRAGS

5.1 Fristen

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Waren oder Dienstleistungen in der im Auftrag and Vertrag vereinbarten Frist zu liefern bzw. zu erbringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, behält sich EUROAPI das Recht vor, die Waren und/oder Dienstleistungen nicht anzunehmen. Die Lieferung von Waren außerhalb der festgelegten Zeiten erfolgt auf Gefahr des LIEFERANTEN. Die zeitlichen Vorgaben sind bei der Erfüllung der dem LIEFERANTEN gemäß Vertrag obliegenden Pflichten von wesentlicher Bedeutung. Der LIEFERANT versichert, dass er die Waren und/oder Dienstleistungen unverzüglich und ohne Unterbrechungen liefert bzw. erbringt. Der LIEFERANT verpflichtet sich, vorhersehbare Verzögerungen EUROAPI unverzüglich mitzuteilen. Verzögert sich die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistung(en) bezogen auf die im Vertrag festgelegten Liefer- bzw. Ausführungstermine und -fristen, ist EUROAPI berechtigt, dem LIEFERANTEN eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent (1%) pro Verzugswoche aus dem im Vertrag vereinbarten Gesamtbetrag ohne Steuer, höchstens jedoch fünf Prozent (5%) dieses Gesamtbetrags in Rechnung zu stellen. Mit der Bezahlung dieser Vertragsstrafe ist die Sache nicht endgültig erledigt. EUROAPI verzichtet damit in keinem Fall auf ihr Recht auf Ersatz des erlittenen Verzugschadens. Wird die für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen im Vertrag vereinbarte Frist nicht eingehalten, behält sich EUROAPI das Recht vor, den Vertrag automatisch zu kündigen oder aufzuheben. Bei teilweiser Lieferung bzw. Leistungserbringung behält sich EUROAPI das Recht vor, den Vertrag zu kündigen und die bereits gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen gegen Zahlung des entsprechenden Preises zu behalten.

5.2 Abnahme der Waren und/oder Dienstleistungen

Jede Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen erfolgt zwecks Prüfung ihrer Übereinstimmung mit dem Auftrag und Vertrag vorbehaltlich ihrer vorläufigen und/oder endgültigen Abnahme durch EUROAPI.

5.3 Untersuchung der Waren

Die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377 und 381 des deutschen Handelsgesetzbuchs [HGB]) gelten für die bei Handelsgeschäften bestehende Verpflichtung, die Waren zu untersuchen und Mängel anzuzeigen, mit folgender Einschränkung: die EUROAPI obliegende Verpflichtung, die Waren zu untersuchen, beschränkt sich auf die Anzeige von Mängeln, die bei der Wareneingangskontrolle durch äußere Prüfung der Waren, einschließlich Lieferdokumentation, erkennbar sind (z.B. Transportschäden, Fehllieferungen oder Fehlmengen) oder bei einer stichprobenartigen Qualitätskontrolle festgestellt werden. Wurde ein Abnahmeverfahren vereinbart, besteht keine Verpflichtung zur Untersuchung der Waren. Im Übrigen richtet sich die Verpflichtung nach der Frage, inwieweit

eine Untersuchung angesichts der Umstände des Einzelfalls im normalen Geschäftsbetrieb durchführbar ist. Die EUROAPI obliegende Verpflichtung, später festgestellte Mängel anzuzeigen, bleibt davon unberührt. Unabhängig von der EUROAPI obliegenden Verpflichtung, die Waren zu untersuchen, gilt die Mängelrüge (Anzeige der Mängel) als unverzüglich und rechtzeitig erhoben, wenn sie spätestens vierzehn Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder - bei offensichtlichen Mängeln - nach Lieferung der Waren abgesandt wird.

5.4 Vertragserfüllung bei der Lieferung von Waren

5.4.1 Versand. Die Waren müssen mit der nach den geltenden Standards und Handelsbräuchen zur Gewährleistung ihres Schutzes erforderlichen Sorgfalt versandt werden. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die diversen, insbesondere für die Ausfuhrabfertigung erforderlichen Dokumente auszustellen und der Sendung beizulegen. Sofern im Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, müssen die Waren gemäß Incoterm DAP (*delivered at place*) am benannten Bestimmungsort (Incoterm ICC, 2020) geliefert werden.

5.4.2 Verpackung. Der LIEFERANT wird prüfen, ob bei der Verpackung zum Schutz der Umwelt Verbesserungen möglich sind und - soweit praktisch möglich - Minimalverpackungen, wiederverwertbares und wiederverwertetes Verpackungsmaterial verwenden. Der LIEFERANT muss sicherstellen, dass die Verpackung allen gesetzlichen Anforderungen genügt. Er hat die Waren auf eine für Transport und Lagerung geeignete Art und Weise zu verpacken und zu kennzeichnen, so dass sie am Bestimmungsort in einwandfreiem Zustand eintreffen. Teure und wiederverwendbare Verpackungen müssen vom LIEFERANTEN ohne Mehrkosten für EUROAPI zurückgenommen werden.

5.4.3 Menge. Die im Vertrag vereinbarte Warenmenge darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung von EUROAPI nicht geändert werden.

5.4.4 Dokumente. Der LIEFERANT ist verpflichtet, EUROAPI alle Genehmigungen, Dokumente, Informationen, Spezifikationen und Anweisungen, die für eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung, Verwendung, Behandlung, Bearbeitung und Lagerung der Waren und gegebenenfalls für die Dienstleistungen erforderlich sind, sowie alle Analysezertifikate und Konformitätsbescheinigungen, die üblicherweise verlangt werden, nach Maßgabe der geltenden (inter)nationalen Gesetze rechtzeitig (in Kopie) zu übermitteln.

5.4.5 Garantien. Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass die Waren:

- (i) ordnungsgemäß funktionieren,
- (ii) mit den vereinbarten Spezifikationen und Beschreibungen übereinstimmen und die im Vertrag gestellten Anforderungen erfüllen,
- (iii) neu sind, aus einwandfreien Stoffen bestehen sowie fachgerecht und in der vertraglich vereinbarten Ausführungsqualität hergestellt wurden,
- (iv) qualitativ einwandfrei und frei von Mängeln (einschließlich Konstruktions-, Material- und Fabrikationsfehler), Belastungen, Pfand- und Zurückbehaltungsrechten sind und - bei Waren, die Computerhardware und/oder Software enthalten, diese Hardware und Software und ihre Überarbeitungen - frei von Viren und Codes sind, die die bei EUROAPI vorhandenen IT-Systeme beeinträchtigen, schädigen oder funktionsunfähig machen könnten;
- (v) für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind, und
- (vi) alle in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Herstellung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung, Handling und Lieferung der Waren gestellten Anforderungen erfüllen.

5.4.6 Prüfungen, Tests, Abnahmen oder Zahlungen befreien den LIEFERANTEN nicht von seinen Pflichten, Gewährleistungen und Garantien.

5.4.7 Abhilfemaßnahmen des LIEFERANTEN. Für den Fall, dass Waren:

- (a) nicht dem Vertrag entsprechen und/oder
- (b) zu einem als unangemessen zu qualifizierenden Zeitpunkt vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin geliefert werden und/oder
- (c) nicht in der vereinbarten Menge und/oder im vereinbarten Volumen geliefert werden und/oder
- (d) in einer ungeeigneten oder beschädigten Verpackung eintreffen und/oder
- (e) andere Mängel aufweisen,

ist EUROAPI, unabhängig davon, ob das Eigentum an den Waren übergegangen ist oder nicht, unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte oder Rechtsbehelfe, einschließlich ihres Anspruchs auf Ersatz des infolge der Lieferung vertragswidriger Waren durch den LIEFERANTEN erlittenen Schadens, berechtigt, nach eigenem Ermessen:

- (i) die Waren (ganz oder teilweise) nicht anzunehmen und auf Kosten und Gefahren des LIEFERANTEN an den LIEFERANTEN zurückzuschicken; und/oder
- (ii) vom LIEFERANTEN zu verlangen, alle Waren am Lieferort oder am Standort des LIEFERANTEN - je nachdem wofür sich EUROAPI entscheidet - unverzüglich instand zu setzen oder zu ersetzen oder EUROAPI

- alle Beträge zu erstatten, die für die nicht dem Vertrag entsprechenden Waren bezahlt wurden (für die instand gesetzten oder ersatzweise gelieferten Waren gelten ebenfalls die im Vertrag vereinbarten Pflichten); kommt der LIEFERANT seinen Nacherfüllungspflichten in der von EUROAPI gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist EUROAPI berechtigt, den Mangel auf alleinige Kosten des LIEFERANTEN selbst zu beheben; und/oder
- (iii) bei nicht am richtigen Ort abgelieferten Waren, vom LIEFERANTEN zu verlangen, EUROAPI unverzüglich alle Kosten zu erstatten (einschließlich u.a. Fracht, Zoll, Abfertigungs- und Lagerkosten), die ihr im Zusammenhang mit der Beförderung an den im Vertrag angegebenen oder von EUROAPI später schriftlich mitgeteilten Ort entstanden ist; und/oder
 - (iv) Waren, die so weit wie möglich dem Vertrag entsprechen, anderswo zu beziehen (damit verbundene Mehrkosten hat der LIEFERANT EUROAPI auf Verlangen zu erstatten), wobei EUROAPI verpflichtet ist, dem LIEFERANTEN vor Ausübung dieses Rechts auf Ersatzbeschaffung eine angemessene Gelegenheit zu geben, die nicht angenommenen Waren durch vertragskonforme Waren zu ersetzen; und/oder
 - (v) Ersatz für alle anderen EUROAPI entstandenen Kosten, Schäden und Auslagen zu verlangen, die aus irgendwelchen Gründen darauf zurückzuführen sind, dass der LIEFERANT seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt hat, und/oder
 - (vi) den Auftrag oder Vertrag oder Teile davon sofort zu kündigen.

5.4.8 EUROAPI ist abweichend von § 438, Abs. 1, Nr. 3 BGB berechtigt, die ihr gemäß vorstehendem Artikel 5.4.7 zustehenden Rechte in der auf die Abnahme oder die erste betriebliche Nutzung - je nachdem was später erfolgt - folgenden Frist von sechsunddreißig (36) Monaten oder - wenn im anwendbaren Recht eine längere Frist vorgesehen ist - innerhalb dieser längeren Frist auszuüben. Für die instand gesetzten oder ersetzten Waren oder Teile wird ab Instandsetzung bzw. Ersatz für weitere sechsunddreißig (36) Monate oder - wenn im anwendbaren Recht eine längere Frist vorgesehen ist - für diese längere Frist Garantie gewährt. Auf Verlangen hat der LIEFERANT diese Waren dem Nutzer soweit möglich solange zur freien Nutzung zu überlassen, bis er die Ersatzware liefert. Die Garantiefrist verlängert sich um die Zeit, in der die Ware auf Grund des Verschuldens des LIEFERANTEN nicht einsatzbereit war. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Rechtsmängel, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438, Abs. 1, Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Darüber hinaus verjähren Rechtsmängelanprüche unter keinen Umständen solange Dritte das Recht noch gegen EUROAPI geltend machen können, insbesondere beim Fehlen einer Verjährungsfrist.

5.4.9 Werden Waren gemäß vorstehendem Artikel 5.4.7 (ganz oder teilweise) nicht angenommen, wird der LIEFERANT von EUROAPI schriftlich benachrichtigt. Die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen werden sofort ausgesetzt.

5. 5. Vertragserfüllung bei Dienstleistungen

5.5.1 Garantien. Der LIEFERANT hat bei den Dienstleistungen eine gute und einwandfreie Qualität sowie die Erbringung der Arbeitsergebnisse sicherzustellen. Er muss dafür sorgen, dass die Dienstleistungen:

- (i) gut, sicher, fachmännisch und nach dem Stand der Technik ausgeführt werden,
- (ii) den vereinbarten Arbeitsergebnissen, Spezifikationen und Beschreibungen entsprechen und die im Vertrag gestellten Anforderungen erfüllen,
- (iii) den jeweils aktuellen Industriestandards, bewährten Praktiken und höchsten Standards der Branche des LIEFERANTEN genügen,
- (iv) mit der erforderlichen Fachkenntnis, Schnelligkeit und Sorgfalt erbracht werden,
- (v) unter Verwendung geeigneter, ordnungsgemäß instand gehaltener Einrichtungen ausgeführt werden, und
- (vi) von vorschriftsmäßig beschäftigten, qualifizierten und geschulten Mitarbeitern erbracht werden.

5.5.2 Der LIEFERANT hat EUROAPI rechtzeitig auf bei den Dienstleistungen zu beachtende besondere Gebrauchs- und Behandlungsanleitungen hinzuweisen.

5.5.3 Regelungen für Tätigkeiten vor Ort

- (a) Generelle Pflichten des LIEFERANTEN: Müssen Teile der im Auftrag oder Vertrag beschriebenen Dienstleistungen von Mitarbeitern des LIEFERANTEN oder seiner Subunternehmer an oder in der Nähe von Standorten erbracht werden, die sich im Eigentum von EUROAPI, eines verbundenen Unternehmens oder eines Kunden von EUROAPI befinden oder von ihnen betrieben werden („EUROAPI-Standorte“), versichert der LIEFERANT hiermit, dass er und seine Subunternehmer:
 - (i) alle von EUROAPI erteilten Weisungen befolgen werden, auch was die Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzmaßnahmen betrifft;
 - (ii) keine Störungen des normalen Geschäftsbetriebs verursachen werden; und
 - (iii) EUROAPI unverzüglich über Vorkommnisse informieren, die die Umwelt, Gesundheit und/oder Sicherheit der EUROAPI-Mitarbeiter und/oder die Anlagen der EUROAPI-Standorte gefährden könnten.
- (b) Verstößt der LIEFERANT gegen irgendwelche mit diesem Artikel 5.4.3 übernommenen Pflichten, ist EUROAPI berechtigt, nach alleinigem Ermessen (i) zu verlangen, dass alle am EUROAPI-Standort tätigen Mitarbeiter des LIEFERANTEN oder seiner Subunternehmer sofort abgezogen werden; (ii) den Auftrag oder

Vertrag oder Teile davon sofort zu kündigen. Weitergehende Rechte, die EUROAPI aufgrund dieser AEB oder der gesetzlichen Vorschriften zustehen, bleiben davon unberührt.

5.5.4 Die erbrachten Dienstleistungen gelten nur dann als angenommen, wenn EUROAPI die Annahme der Arbeitsergebnisse und Dienstleistungen schriftlich bestätigte.

5.5.5 In der Zeit, in der die Dienstleistungen erbracht werden, ist EUROAPI berechtigt, ihre in Bezug auf die jeweiligen Dienstleistungen übernommene Zahlungspflichten auszusetzen, wenn die Qualität der Leistungen nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht oder bei der Leistungserbringung Verzögerungen eintreten. Das EUROAPI zustehende Recht, den Vertrag zu kündigen, und alle etwaigen weitergehenden Rechte bleiben davon unberührt.

5.5.6 Behebungspflichten des LIEFERANTEN. Wurden die Dienstleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, ist EUROAPI unabhängig davon, ob sie angenommen wurden oder nicht, unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte oder Rechtsbehelfe, einschließlich ihres Anspruchs auf Ersatz des infolge der Erbringung vertragswidriger Leistungen durch den LIEFERANTEN erlittenen Schadens, berechtigt, nach eigenem Ermessen:

- (i) dem LIEFERANTEN zu verweigern weiter an der Erbringung der Dienstleistungen zu arbeiten, und/oder
- (ii) zu verlangen, dass der LIEFERANT von EUROAPI für die betroffenen Dienstleistungen bereits bezahlte Beträge zurückzahlt, und/oder
- (iii) Dienstleistungen, die so weit wie möglich dem Vertrag entsprechen, anderswo zu beziehen, wobei der LIEFERANT verpflichtet ist, EUROAPI damit verbundene Mehrkosten zu erstatten, und sich EUROAPI verpflichtet, dem LIEFERANTEN vor Ausübung dieses Rechts auf Ersatzbeschaffung Gelegenheit zu geben, die nicht vertragsgemäß erbrachten Dienstleistungen durch vertragskonforme Dienstleistungen zu ersetzen, und/oder
- (iv) Ersatz für alle anderen EUROAPI entstandenen Kosten, Schäden und Auslagen zu verlangen, die aus irgendwelchen Gründen darauf zurückzuführen sind, dass der LIEFERANT seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt hat, und/oder
- (v) den Auftrag oder Vertrag oder Teile davon sofort zu kündigen.

5.6 Die in Artikel 5.4, 5.5 und 15.3 festgelegten Garantien und Rechte kommen zu den Gewährleistungen oder Bedingungen, die sich aus irgendwelchen Rechtsvorschriften gesetzmäßig oder sonst wie ergeben, hinzu und treten nicht an ihre Stelle. Sie gelten auch für die Kunden von EUROAPI.

5.7 EUROAPI hat zusätzlich zu den Mängelansprüchen uneingeschränkt Anspruch auf Aufwendungsersatz und Geltendmachung der den Unternehmern einer Lieferkette zustehenden Rechte (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327, Abs. 5, 327u BGB). EUROAPI ist insbesondere berechtigt, vom LIEFERANTEN genau die Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Ersatz) zu verlangen, die EUROAPI ihrem Kunden im jeweiligen Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Bestandteilen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch in Bezug auf die Bereitstellung der erforderlichen Updates. Das EUROAPI gesetzlich zustehende Wahlrecht (§ 439, Abs. 1 BGB) wird dadurch nicht eingeschränkt.

5.8 Bevor EUROAPI von einem Kunden aufgrund von Mängeln erhobene Ansprüche (einschließlich Aufwendungsersatzansprüche gemäß §§ 445a, Abs. 1, 439, Abs. 2, 3, 6, Satz 2, 475, Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, benachrichtigt sie den LIEFERANTEN und fordert ihn zu einer schriftlichen Stellungnahme mit kurzer Schilderung des Sachverhalts auf. Wurde in einer angemessenen Frist keine substantiierte Stellungnahme abgegeben und konnte keine gütliche Einigung erzielt werden, gelten die von EUROAPI tatsächlich anerkannten Ansprüche als dem EUROAPI-Kunden gegenüber zu erfüllende Ansprüche. Der Gegenbeweis ist in diesem Fall vom LIEFERANTEN zu erbringen.

5.9 EUROAPI kann ihre Ansprüche gegen den LIEFERANTEN auch dann geltend machen, wenn die mangelhaften Waren mit anderen Produkten verbunden oder von EUROAPI, von EUROAPI-Kunden oder von Dritten sonst wie weiterverarbeitet wurden, z.B. durch Einbau, Montage oder Installation.

6 EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

6.1 Das Eigentum an den Waren geht, unabhängig von der Zahlung des Kaufpreises, mit Ablieferung an dem im Vertrag vereinbarten Lieferort bedingungslos auf EUROAPI über. Leistet jedoch EUROAPI Zahlung vor Lieferung der Waren, geht das Eigentum bereits mit der Zahlung auf EUROAPI über. Die mit den Waren verbundenen Gefahren gehen nach den vereinbarten Incoterms auf EUROAPI über. Das Eigentum an den Arbeitsergebnissen der Dienstleistungen geht mit Entstehung der Arbeitsergebnisse auf EUROAPI über. Wurde eine Abnahme vereinbart, ist die Abnahme für den Gefahrübergang ausschlaggebend. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über Werkverträge entsprechend auch für die Abnahme. Weder eine Zahlung durch EUROAPI, noch der Übergang des Eigentums an den Waren oder Dienstleistungen oder der mit ihnen verbundenen Gefahren auf EUROAPI gilt als Abnahme der Waren oder Dienstleistungen.

6.2 Der LIEFERANT versichert ausdrücklich, dass er über die Waren and Arbeitsergebnisse der erbrachten Dienstleistungen frei verfügen kann und berechtigt ist, EUROAPI Geistige Eigentumsrechte gemäß Artikel 15 zu gewähren.

6.3 Von EUROAPI bereitgestellte Stoffe verbleiben im Eigentum von EUROAPI. Werden die von EUROAPI bereitgestellten Stoffe verarbeitet, erstreckt sich das Eigentumsrecht EUROAPIS auf die neue Sache. Werden die Stoffe mit Produkten Dritter verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt EUROAPI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihr bereitgestellten Stoffe (Kaufpreis zuzüglich Umsatzsteuer) zum Wert der von Dritten gelieferten Produkte zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

7 COMPLIANCE

7.1 Der LIEFERANT bestätigt, dass er sich derzeit und während der Laufzeit des Vertrags an folgende Bestimmungen hält:

- (i) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags geltenden (inter)nationalen Gesetze, Regelungen, Vorschriften, Standards und Anordnungen, einschließlich aller im internationalen Handel geltenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften (Embargos, Einfuhr- und Ausfuhrkontrollen und Sanktionslisten) und alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen (u.a. das Mindestlohngesetz),
- (ii) alle auf den Gebieten Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz geltenden Gesetze und Vorschriften,
- (iii) die Verbindlichen Richtlinien,
- (iv) alle umweltschutzrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls alle Bestimmungen und Meldepflichten im Zusammenhang mit *Installations Classées pour la Protection de l'Environnement* (ICPE) (umweltschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen), und
- (v) die REACH-Verordnung (Verordnung Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006) und die CLP-Verordnung (Verordnung Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008) samt Änderungen in Bezug auf die Chemikalien, die in den gemäß Auftrag und Vertrag beschafften/gelieferten/verwendeten Waren und Produkten enthalten sind, wobei sich der LIEFERANT verpflichtet, EUROAPI die Einhaltung dieser Bestimmungen nachzuweisen.

7.2 Der LIEFERANT versichert, dass er über alle Genehmigungen, Bewilligungen, Endverbleibserklärungen und sonstigen Dokumente verfügt, die nach den einschlägigen Gesetzen im Herkunfts-, Durchfuhr- und Bestimmungsland zur Erfüllung der hiermit übernommenen Pflichten erforderlich sind. Er verpflichtet sich, EUROAPI ihm zur Kenntnis gelangende gesetzliche Einschränkungen unverzüglich mitzuteilen.

8 HAFTUNG UND SCHADLOSHALTUNG

8.1 Schadloshaltung. Der LIEFERANT haftet EUROAPI und den Gesellschaften der EUROAPI-Gruppe, ihren Leitern und Mitarbeitern gegenüber („**Entschädigungsberechtigte**“) für alle Kosten und tatsächlichen oder möglichen Schäden (einschließlich der sich aus Verurteilungen ergebenden Schäden, insbesondere einschließlich Anwalts- und Beratungskosten, Vergütungen und aller Nebenkosten), Verluste, Verletzungen des Lebens/Körpers, Kosten und Ansprüche, die den Entschädigungsberechtigten oder Dritten entstehen bzw. gegen sie geltend gemacht werden und sich aus oder im Zusammenhang mit (i) dem Vertrag, (ii) der Nutzung und/oder dem Verkauf der Waren des LIEFERANTEN durch Entschädigungsberechtigte oder Dritte, (iii) der Erbringung der Dienstleistungen, (iv) dem Einsatz von Dienstleistungen des LIEFERANTEN durch Entschädigungsberechtigte oder Dritte, (v) der Verletzung von Pflichten, die dem LIEFERANTEN aufgrund dieser AEB und/oder des Vertrags und/oder irgendwelcher Gesetze obliegen, und/oder (vi) Unterlassungen oder Fahrlässigkeit von Mitarbeitern, Beauftragten, Auftragnehmern oder Subunternehmern des LIEFERANTEN, und/oder (vii) der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Geistigen Eigentumsrechten im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen ergeben. Der LIEFERANT hat die Entschädigungsberechtigten dafür für schadlos zu halten, es sei denn, die Schäden wurden von EUROAPI vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Der LIEFERANT hat EUROAPI insbesondere von Ansprüchen aus der Produzentenhaftung und dem deutschen Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) freizustellen, sofern die haftungsbegründende Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des LIEFERANTEN liegt.

8.2 Im Rahmen seiner Entschädigungspflicht hat der LIEFERANT gemäß §§ 683, 670 BGB Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter ergeben, auch aus Rückrufaktionen, die von EUROAPI und/oder EUROAPI-Kunden durchgeführt werden. Besteht bei Waren Grund zur Annahme, dass die Sicherheit der Verbraucher gefährdet ist oder dass Waren (oder EUROAPI-Produkte, die die Waren enthalten) zurückgerufen oder vom Markt genommen werden müssen, ist der LIEFERANT verpflichtet, EUROAPI so schnell wie möglich über alle Maßnahmen zu informieren, zu deren Umsetzung EUROAPI oder der LIEFERANT verpflichtet ist, und die Einzelheiten des zugrunde liegenden Sachverhalts mitzuteilen. Sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, darf der LIEFERANT den Rückruf von Waren oder EUROAPI-Produkten oder ihre Rücknahme vom Markt nicht veranlassen, wenn er nicht vorher die schriftliche Zustimmung von EUROAPI und/oder des EUROAPI-Kunden erhalten hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

8.3 Der LIEFERANT haftet für die ordnungsgemäße und fristgerechte Bezahlung aller im Zusammenhang mit der

Erfüllung des Vertrags geschuldeten Steuern und Abgaben und hat die Entschädigungsberechtigten von allen mit seinen diesbezüglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Ansprüchen und Schäden und allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

8.4 Haftungseinschränkung. EUROAPI HAFTET IN KEINEM FALL FÜR MITTELBARE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER ERTRÄGE ODER GEWINNE, FOLGESCHÄDEN, ATYPISCHE SCHÄDEN, NEBENSCHÄDEN ODER STRAFSCHADENERSATZ), DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERTRAG ERGEBEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB EUROAPI AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE ODER NICHT.

9 VERSICHERUNG

9.1 Der LIEFERANT erklärt, dass er die Versicherungen zur Deckung der finanziellen Folgen der im Rahmen der Erfüllung des Vertrags getragenen Haftung für unmittelbare und/oder mittelbare Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund oder bei der Vertragserfüllung entstehen könnten, abgeschlossen hat. Der Versicherungsschutz oder eine unterlassene Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes bewirkt keine Befreiung oder Einschränkung der Verantwortung und Haftung den LIEFERANTEN für die EUROAPI gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen.

9.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, EUROAPI auf Verlangen Bescheinigungen der nach Maßgabe dieses Artikels abgeschlossenen Versicherungen vorzulegen und EUROAPI Änderungen darin enthaltener Klauseln, eine Aussetzung oder Beendigung des Versicherungsschutzes mitzuteilen. Diese Versicherungen müssen in der Zeit der Vertragserfüllung fortbestehen.

10 HÖHERE GEWALT

10.1 Höhere Gewalt. EUROAPI und der LIEFERANT haften nicht, wenn sie ihre Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, auf Grund eines Ereignisses, das nicht in ihrem Einflussbereich liegt, unvorhersehbar oder - sofern vorhersehbar -unabwendbar war (dazu gehören u.a. Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, Embargos, Explosionen, Aufruhr, Krieg und Terroranschläge) („Höhere Gewalt“) ohne dass fahrlässiges Handeln bei der sich auf Höhere Gewalt berufende Partei vorliegt. Die nicht rechtzeitige Lieferung oder Nichtlieferung von Stoffen, Bereitstellung von Arbeitskräften oder Versorgung mit Materialien, interne Streiks oder Cyberangriffe beim LIEFERANTEN oder seinen Lieferanten gelten nicht als Ereignisse höhere Gewalt.

10.2 Mitteilung. Eine von Höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich unter Angabe der Ursache des Ereignisses, des Umfangs der davon betroffenen, mit dem Auftrag oder Vertrag übernommenen Pflichten und der zur Wiederaufnahme der Erfüllung aller Vertragspflichten erforderlichen, nach Treu und Glauben abgeschätzten Zeit zu benachrichtigen.

10.3 Minderungsmaßnahmen. Eine Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, muss zumutbare Maßnahmen ergreifen, um die der Vertragserfüllung hinderlichen Umstände zu beseitigen, und ist nicht berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten weitreichender oder länger auszusetzen, als dies aufgrund der Höheren Gewalt gerechtfertigt ist. Jede Partei hat höchstmögliche Anstrengung zu unternehmen, die Auswirkungen des auf Höhere Gewalt zurückzuführenden Ereignisses einzuschränken, ihrer Unmöglichkeit, den Vertrag zu erfüllen, abzuwenden und die Erfüllung wiederaufzunehmen. EUROAPI ist berechtigt, bei Dritten gleichartige Waren und/oder Dienstleistungen zu beziehen oder andere Maßnahmen zu treffen, um ihre Interessen in der Zeit zu wahren, in der der LIEFERANT nicht in der Lage ist, seinen Pflichten nachzukommen. Die davon betroffenen Mengen werden bei der Berechnung der im Vertrag gegebenenfalls vereinbarten (Mindest)mengen nicht berücksichtigt.

10.4 Fortbestehende Verpflichtungen. Abgesehen von den Verpflichtungen, die in der Mitteilung des Ereignisses über das Vorliegen von Höherer Gewalt benannt wurden, ist die betroffene Partei von ihrer Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung aller übrigen, im Auftrag und in diesen AEB festgelegten Verpflichtungen nicht befreit. Die betroffene Partei muss sich nach Kräften bemühen, die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt einzuschränken. Sobald dieses Ereignis weggefallen ist, müssen die Parteien ihre Pflichten wieder in vollem Umfang erfüllen.

10.5 Kündigungsrecht. Dauert das Ereignis der Höherer Gewalt ab dem Tag, an dem es der anderen Partei mitgeteilt wurde, mehr als dreißig (30) Tage an, ist die davon nicht betroffene Partei berechtigt, nach alleinigem Ermessen zu entscheiden, den Auftrag und den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass jede Partei die für sie mit dem Ereignis Höherer Gewalt verbundenen Kosten und Auslagen selbst zu tragen hat.

11 GENEHMIGUNGSPFLICHT BEI ÄNDERUNGEN

Änderungen und/oder Verbesserungen an den Waren und/oder bei der Erbringung der Dienstleistungen, einschließlich Herstellungsverfahren, (Roh)stoffe (auch Bezugsquellen) und/oder sonstige Änderungen, die sich auf

die Spezifikationen der Waren und/oder Dienstleistungen auswirken könnten, müssen von EUROAPI vorher schriftlich genehmigt werden. Der LIEFERANT ist verpflichtet, EUROAPI solche Änderungen mit einem angemessenen Zeitraum vorher anzukündigen und EUROAPI Gelegenheit zu geben, die Waren im Hinblick auf diese Änderungen zu prüfen und zu testen. EUROAPI behält sich das Recht vor, nach alleinigem Ermessen zu entscheiden, den Auftrag und den Vertrag zu kündigen, wenn sie aufgrund der Änderungen nach Maßgabe der in den geltenden Gesetzen gestellten Anforderungen nicht in der Lage ist, die Waren und/oder Dienstleistungen zu verwenden.

12 ÜBERTRAGUNG - ABTRETUNG – BEAUFTRAGUNG VON SUBUNTERNEHMERN – KONTROLLWECHSEL BEIM LIEFERANTEN

12.1 Übertragung. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, die sich für ihn aus diesen AEB ergebenden Rechte, Ansprüche oder Pflichten ganz oder teilweise abzutreten oder zu übertragen, wenn er nicht vorher die schriftliche Genehmigung von EUROAPI erhalten hat. Im Falle einer Abtretung oder Übertragung haftet der LIEFERANT zusammen mit dem Zessionar/Übernehmer gesamtschuldnerisch für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag, dem Vertrag oder diesen AEB ergebenden Pflichten. EUROAPI ist berechtigt, die sich für sie aus einem Auftrag oder Vertrag ergebenden Rechte, Ansprüche oder Pflichten uneingeschränkt abzutreten oder zu übertragen.

12.2 Beauftragung von Subunternehmern. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, seine hiermit übernommenen Leistungspflichten ganz oder teilweise auf Subunternehmer zu übertragen, wenn er nicht vorher die schriftliche Genehmigung von EUROAPI erhalten hat. Im Falle einer Beauftragung von Subunternehmern haftet der LIEFERANT zusammen mit dem Subunternehmer gesamtschuldnerisch für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag, dem Vertrag oder diesen AEB ergebenden Pflichten. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der LIEFERANT sicherstellen muss, dass alle relevanten Pflichten in seinen mit den Subunternehmern abzuschließenden Verträge in genauso strenger Form auferlegt werden, wie sie der LIEFERANT hiermit übernimmt.

13 KÜNDIGUNG

Kündigungsrecht

13.1 Hat der LIEFERANT gegen den Vertrag verstoßen und den Verstoß nicht spätestens fünfzehn (15) Tage nach Erhalt der diesbezüglich von EUROAPI übermittelten Aufforderung beseitigt (oder war eine Beseitigung nicht möglich), ist EUROAPI berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Kündigung muss dem LIEFERANTEN schriftlich mitgeteilt werden.

13.2 Der Vertrag kann von EUROAPI in folgenden Fällen ohne weiteres ganz oder teilweise, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung durch Zusendung eines einfachen Einschreibens, eines Schreibens mit Empfangsbestätigung oder einer E-Mail mit Empfangsbestätigung gekündigt werden, ohne dass der LIEFERANT Anspruch auf Entschädigung oder Abfindung hat, wobei Schadenersatzansprüche von der Kündigung unberührt bleiben:

- (i) wiederholter Verzug des LIEFERANTEN,
- (ii) gemäß Artikel 5.1, 5.3.7 (vi), 5.4.3 (b) (ii), 5.4.6 oder 10.5,
- (iii) Übertragung, Beauftragung von Subunternehmern mit der ganzen oder teilweisen Vertragserfüllung oder Kontrollwechsel beim LIEFERANTEN ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch EUROAPI,
- (iv) wesentliche Vertragsverletzung durch den LIEFERANTEN, die nicht gemäß Artikel 13.1 beseitigt wurde,
- (v) Verstoß des LIEFERANTEN gegen Artikel 7, 17 und/oder 18,
- (vi) Verstoß des LIEFERANTEN gemäß Artikel 11 (Genehmigungspflicht bei Änderungen), oder
- (vii) soweit gesetzlich zulässig, wenn über das Vermögen des LIEFERANTEN ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, der LIEFERANT liquidiert wird, seine Geschäftstätigkeit oder einen wesentlichen Teil seiner Geschäftstätigkeit vorübergehend oder endgültig eingestellt hat, gegen den LIEFERANTEN ein Gerichtsbeschluss ergangen ist oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde.

13.3 Kündigungsfolgen

- (i) Ab dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, ist der LIEFERANT nicht mehr berechtigt, Geistiges Eigentum von EUROAPI für welche Zwecke auch immer zu nutzen.
- (ii) Der LIEFERANT ist verpflichtet, spätestens 7 Tage nach Wirksamwerden einer aus welchen Gründen auch immer erfolgten Kündigung oder in der von den Parteien vereinbarten Frist, alle im Eigentum von EUROAPI stehenden Sachen, alle vertraulichen Informationen und Materialien, die er besitzt oder über die er verfügen kann, nach den von EUROAPI schriftlich erteilten Weisungen herauszugeben oder entsprechend von Anweisungen durch EUROAPI sonst wie darüber zu verfügen.
- (iii) Nach einer solchen Kündigung ist EUROAPI berechtigt, die erhaltenen Waren gegen Rückzahlung des Kaufpreises und Rückübertragung des Eigentumsrechts ganz oder teilweise an den LIEFERANTEN zurückzugeben.

13.4 Keine Entbindung von Pflichten. Eine Kündigung oder der Ablauf des Vertrags entbindet keine Partei von der Haftung oder aus Klagen, die vor der Kündigung bzw. dem Ablauf entstanden sind bzw. eingeleitet wurden. Für alle

an EUROAPI vertragsgemäß erbrachten, noch nicht fertiggestellten Dienstleistungen wird ein angemessener Preis bezahlt.

13.5 Fortbestehende Rechte und Pflichten. Rechte oder Pflichten, die nach einem Ablauf, einer Kündigung oder Aufhebung des Vertrags ausdrücklich oder naturgemäß fortbestehen, einschließlich Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien, Geheimhaltungspflichten, Geistige Eigentumsrechte und Bestandsrechte, bleiben vom Ablauf, der Kündigung oder Aufhebung unberührt.

14 VERTRAULICHKEIT

14.1 Gültigkeitsdauer der Geheimhaltungspflicht. Die Parteien haben angemessene und notwendige Maßnahmen zu treffen, um die streng vertrauliche Behandlung der Vertraulichen Informationen der anderen Partei sicherzustellen. Sie sind nicht berechtigt, Vertrauliche Informationen für andere als in diesen AEB ausdrücklich vereinbarte Zwecke zu nutzen. Keine Partei ist während der Laufzeit des Vertrags und in den darauffolgenden 7 (sieben) Jahren berechtigt, Vertrauliche Informationen der anderen Partei an Dritte weiterzugeben, wenn sie nicht vorher die schriftliche Genehmigung der Mitteilenden Partei erhalten hat. Handelt es sich bei den Vertraulichen Informationen nach Maßgabe des anwendbaren Rechts um Geschäftsgeheimnisse, gilt die Geheimhaltungspflicht unbefristet so lange die Vertraulichen Informationen als Geschäftsgeheimnisse gelten. Die Empfangende Partei ist auf schriftliche Aufforderung der Mitteilenden Partei verpflichtet, alle der Mitteilenden Partei gehörenden Vertraulichen Informationen spätestens sechzig (60) Tage nach Erhalt der Aufforderung zu vernichten oder zurückzugeben. Jede Partei darf jedoch ausschließlich für gesetzliche oder behördliche Zwecke eine Kopie der Vertraulichen Informationen der anderen Partei zurückbehalten.

14.2 Vertrauliche Informationen sind der Öffentlichkeit nicht bekannte Informationen, die einer Partei („**Empfangende Partei**“) von oder im Namen der anderen Partei („**Mitteilende Partei**“) nach Maßgabe oder im Zusammenhang mit diesen AEB übermittelt werden, von der Mitteilenden Partei als vertraulich oder firmeneigen gekennzeichnet wurden oder deren Vertraulichkeit unter den Umständen, unter denen sie mitgeteilt wurden, für die Empfangende Partei nach vernünftigem Ermessen erkennbar ist. Davon ausgenommen sind Informationen, (i) die veröffentlicht wurden oder der Allgemeinheit anders als durch einen Verstoß der Empfangenden Partei gegen diese AEB zur Kenntnis gelangt sind; (ii) der Empfangenden Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihr mitgeteilt wurden, was durch Vorlage aktueller, schriftlicher Aufzeichnungen der Empfangenden Partei nachzuweisen ist; (iii) der Empfangenden Partei von zur Weitergabe rechtmäßig befugten Dritten mitgeteilt wurden; oder (iv) von der Empfangenden Partei unabhängig vom Vertrag entwickelt wurden. Die Empfangende Partei ist zur Offenlegung Vertraulicher Informationen der Mitteilenden Partei ausschließlich insoweit berechtigt, als die Offenlegung aufgrund von Gesetzen oder Anordnungen der zuständigen Behörden, denen die Empfangende Partei unterliegt, vorgeschrieben ist („**Legal Compliance**“), vorausgesetzt, die Empfangende Partei gibt der Mitteilenden Partei eine angemessene Gelegenheit, gegen die Offenlegung vorzugehen, die Einschränkung der Offenlegung oder eine vertrauliche Behandlung der offenzulegenden Informationen zu verlangen. Im Rahmen der Legal Compliance offengelegte Informationen gelten dennoch als Vertrauliche Informationen, die dem hiermit vereinbarten Schutz unterliegen.

14.3 Nicht wiedergutmachender Schaden. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass bei einer unter Verstoß gegen diese AEB erfolgenden Offenlegung Vertraulicher Informationen der Mitteilenden Partei ein nicht wiedergutmachender Schaden entsteht, für den möglicherweise kein geeigneter Rechtsbehelf zur Verfügung steht. Die Parteien sind folglich damit einverstanden, dass die Mitteilende Partei in diesem Fall beim zuständigen Gericht den Erlass einer Unterlassungsverfügung beantragen kann.

14.4 Separates Geheimhaltungsabkommen. Sofern die Parteien in Bezug auf den Gegenstand des Vertrags ein separates Geheimhaltungsabkommen abschließen oder abgeschlossen haben, haben die Bestimmungen dieses Geheimhaltungsabkommens Vorrang vor der vorstehenden Geheimhaltungsregelung.

15 GEISTIGES EIGENTUM

15.1 Background-IP. Jede Partei bleibt Eigentümerin ihrer Background-IP und erteilt hiermit der anderen Partei die Bewilligung, diese Background-IP zu nutzen, um die sich für sie aus dem Auftrag und Vertrag ergebenden Pflichten zu erfüllen oder die Rechte an den gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder den daraus resultierenden Arbeitsergebnissen zu verwerten.

15.2 Foreground-IP. Die Parteien nehmen hiermit zustimmend zur Kenntnis, dass Geistige Eigentumsrechte an Arbeitsergebnissen, die aus auftrags- und vertragsgemäß gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen resultieren, einschließlich aller Verbesserungen und Änderungen („**Foreground-IP**“), unabhängig von ihrer Form, ihrer Natur oder ihrem Fertigstellungsgrad, EUROAPI zustehen. Folglich erklärt der LIEFERANT hiermit, dass er alle Rechte, Rechtstitel und Berechtigungen am Foreground-IP auf EUROAPI überträgt und alle zur Durchführung der Übertragung erforderlichen Dokumente unterschreibt. Ist der LIEFERANT nicht Inhaber aller Rechte am Foreground-IP oder sind zur Nutzung oder Verwertung des Foreground-IPs die Rechte Dritter erforderlich, ist der

LIEFERANT verpflichtet, EUROAPI auf seine alleinigen Kosten das Nutzungsrecht und die Bewilligung zu beschaffen, diese Rechte nutzen zu können. Diese in allen Ländern gültige Übertragung oder Bewilligung gilt für die gesamte Schutzdauer der vorbeschriebenen Rechte nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass sämtliche Kosten, die mit der Übertragung aller in diesem Artikel 15 definierten Geistigen Eigentumsrechte auf EUROAPI verbunden sind, im vertraglich vereinbarten Preis inbegriffen sind.

15.3 IP-Zusicherungen. Der LIEFERANT versichert, dass die gemäß Vertrag verkauften Waren und erbrachten Dienstleistungen sowie die aus diesen Dienstleistungen resultierenden Arbeitsergebnisse, einschließlich aller Bestandteile, derzeit und künftig keine Geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. Sollten Dritte Ansprüche geltend machen, ist der LIEFERANT verpflichtet, EUROAPI das Recht zu verschaffen, die betroffenen Geistigen Eigentumsrechte weiter zu nutzen oder die gegebenenfalls rechtsverletzenden Gegenstände unverzüglich abzuändern oder durch andere zu ersetzen.

15.4 IP-Ansprüche. Der LIEFERANT verteidigt sich auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche oder Gerichtsverfahren, die sich aus Verletzungen oder angeblichen Verletzungen seiner Geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den Waren und Dienstleistungen ergeben. EUROAPI behält sich das Recht vor, sich an solchen Verfahren, Klagen oder Prozessen und allen ihren Bestandteilen auf eigene Kosten zu beteiligen und vertreten zu lassen. EUROAPI kann den LIEFERANTEN angemessen unterstützen und ihm das alleinige Befugnis erteilen, sich auf Kosten des LIEFERANTEN zu verteidigen oder ein Gerichtsverfahren beizulegen.

15.5 Veröffentlichungen. Der LIEFERANT ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von EUROAPI in keinem Fall berechtigt, im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Waren und Dienstleistungen Pressemitteilungen herauszugeben, öffentlich Stellung zu nehmen, Namen, Marken oder Logos von EUROAPI oder der EUROAPI-Gruppe in seiner Referenzliste aufzuführen, technische Notizen, Fotos oder Bilder zu veröffentlichen oder das Bestehen des Auftrags, des Vertrags oder der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien öffentlich bekanntzugeben.

16 SCHUTZ DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

16.1 DSGVO. Soweit der LIEFERANT bei der Erbringung der im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen EUROAPI-Informationen „verarbeitet“ (wobei der Begriff „Verarbeitung“ im Sinne der Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“) zu verstehen ist und u.a. den Zugriff auf die Daten, ihre Erfassung, Organisation, Speicherung, Verwendung, Offenlegung oder Anpassung umfasst, und die Begriffe „verarbeiten“ und „verarbeitet“ entsprechend auszulegen sind), bei denen es sich um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO handelt, hat er sicherzustellen, dass diese personenbezogenen Daten nach Maßgabe aller einschlägigen Vorschriften sicher gespeichert werden. Insbesondere ist der LIEFERANT verpflichtet:

- (i) vor Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten sicherzustellen, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um:
 - (a) eine unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung der ihm übermittelten personenbezogenen Daten zu verhindern und
 - (b) diese personenbezogenen Daten vor einem unbeabsichtigten Verlust, einer unbeabsichtigten Beschädigung oder Vernichtung zu schützen;
- (ii) bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ausschließlich auf Weisung von EUROAPI zu handeln, insbesondere sicherzustellen, dass diese Daten nur auf die von EUROAPI bewilligte oder gemäß Vertrag zulässige Art und Weise verwendet werden.

16.2 Verarbeitung und Übermittlung. Der LIEFERANT ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von EUROAPI nicht berechtigt, personenbezogene Daten an Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu übermitteln oder dort zu verarbeiten oder an Dritte weiterzugeben. Die Erteilung dieser Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass der LIEFERANT (oder der jeweilige Dritte) mit EUROAPI auf deren Verlangen einen Datenübertragungsvertrag in einer im Wesentlichen mit den Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission vergleichbaren Form und sonstige Vereinbarungen abschließt, deren Abschluss EUROAPI als für die Datenverarbeitung Verantwortliche nach vernünftigem Ermessen verlangt, um den sich für sie aus der DSGVO ergebenden Anforderungen genügen zu können.

16.3 Datenschutzrechtliche Schadloshaltung. Der LIEFERANT ist verpflichtet, EUROAPI und der EUROAPI-Gruppe auf Verlangen sämtliche Schäden zu ersetzen, die ihnen infolge oder im Zusammenhang mit einem Verstoß des LIEFERANTEN gegen diesen Artikel 16 entstehen.

17 GLOBALER PAKT DER VEREINTEN NATIONEN (VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN - TRANSPARENZ)

17.1 Die EUROAPI-Gruppe hat den Globalen Pakt der Vereinten Nationen unterzeichnet (<https://www.unglobalcompact.org>) und sich verpflichtet, in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Bestechungsbekämpfung für Grundprinzipien einzutreten und diese Prinzipien umzusetzen. Die

Geschäftsbeziehungen mit EUROAPI werden bei jedem Auftrag davon abhängig gemacht, dass sich der LIEFERANT an diese Prinzipien und die spezifischen EUROAPI-Verhaltenskodizes hält, mit denen diese Prinzipien umgesetzt werden. Der LIEFERANT ist verpflichtet, sich während der Laufzeit des Vertrags an diese Grundprinzipien und/oder Verhaltenskodizes zu halten und intern hinreichende Verfahren einzuführen, Mittel einzusetzen und Indikatoren festzulegen, die eine Beachtung dieser Prinzipien gewährleisten. Er ist damit einverstanden, dass EUROAPI die Wirksamkeit dieser Maßnahmen entweder selbst prüft oder damit eine von beiden Parteien genehmigte Person beauftragt.

17.2 Interessenkonflikte. Der LIEFERANT erklärt, dass bei Erhalt des Auftrags keine Interessenkonflikte (im Folgenden „**Interessenkonflikte**“) bestehen, die die Erbringung der Dienstleistung(en) oder die Lieferung der Waren insofern beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, als die Interessen mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zum Nachteil der EUROAPI-Interessen kollidieren. Darüber hinaus verpflichtet sich der LIEFERANT, während der Vertragserfüllung entstehende Interessenkonflikte zu melden. Besteht ein Interessenkonflikt, ist EUROAPI berechtigt, dass ihr nach Maßgabe dieser AEB zustehende Kündigungsrecht auszuüben.

17.3 Transparenz. In Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Transparenz personenbezogener Beziehungen und soweit diese für den LIEFERANTEN gelten, kann EUROAPI das Bestehen dieser Beziehungen zusammen mit den im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen gezahlten Kosten bekanntgeben

17.4 Sanktionen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, sich an alle geltenden Handelsvorschriften zu halten (einschließlich u.a. Embargos, Handelsverbote mit irgendwelchen Ländern, wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen) und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass er nicht mit natürlichen oder juristischen Personen zusammenarbeitet, die auf (nationalen oder internationalen) Sanktions- oder ähnlichen Beschränkungslisten stehen.

17.5 Bestechungsbekämpfung. Der LIEFERANT verpflichtet sich, sich an alle zur Verhinderung und Bekämpfung von Bestechung und unzulässiger Einflussnahme zu beachtenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften zu halten. Diese Verpflichtung muss der LIEFERANT auch allen Dritten auferlegen, die er mit der Ausführung des Auftrags oder Vertrags oder Teilen davon beauftragt. Der LIEFERANT verpflichtet sich, EUROAPI-Mitarbeitern als Gegenleistung für die Erteilung/Ausführung eines Auftrags unter keinen Umständen direkt oder indirekt Geldbeträge, Geschenke, Darlehen, Rabatte, Wertgegenstände und/oder sonstige Vorteile anzubieten, die als Bestechung oder Bestechungsversuch qualifiziert werden könnten.

17.6 Konfliktrohstoffe. Der LIEFERANT darf bei der Herstellung von Produkten, die mit der Erfüllung des Vertrags im Zusammenhang stehen, die Mineralien (a) Kassiterit, Coltan-Tantal, Gold, Wolframit oder die Derivate Tantal, Zinn oder Tungsten („**Ursprüngliche Konfliktrohstoffe**“) aus der Demokratischen Republik Kongo oder aus angrenzenden Ländern, oder (b) andere Rohstoffe oder ihre Derivate, mit denen nach Auffassung des US-Außenministeriums gemäß Artikel 13p des *Securities and Exchange Act 1934* Konflikte finanziert werden („**Sonstige Konfliktrohstoffe**“) und zusammen mit den Ursprünglichen Konfliktrohstoffen „**Konfliktrohstoffe**“), nicht verwenden oder ihre Verwendung zulassen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung ist der LIEFERANT verpflichtet, EUROAPI unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er bei der Herstellung solcher Produkte dennoch Konfliktrohstoffe verwendet hat oder ihre Verwendung feststellte. In dieser Mitteilung muss die Verwendung des Konfliktrohstoffs beschrieben und u.a. angegeben werden, ob irgendeine Menge des Konfliktrohstoffs (wenn auch nur Spuren davon) in dem (den) Produkt(en) enthalten ist. Zusammen mit der Mitteilung muss ein gültiges, prüfbares Herkunftszeugnis des verwendeten Konfliktrohstoffs übermittelt werden. Der LIEFERANT muss in der Lage sein, zu beweisen, dass er im Herkunftsland in Bezug auf die Vorbereitung und Ausstellung des Herkunftszeugnisses angemessene Nachforschungen und Due-Diligence-Verfahren durchgeführt hat.

18 QUALITÄTSSICHERUNG

18.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, für effektive Qualitätssicherung zu sorgen, ein entsprechendes Qualitätssicherungs-/Qualitätsmanagementsystem aufrechtzuerhalten und EUROAPI auf Verlangen das Bestehen dieses Systems nachzuweisen.

18.2 Der LIEFERANT nimmt zur Kenntnis, dass EUROAPI das Recht hat, sein Qualitätssicherungssystem, das der zwischen den Parteien (gegebenenfalls) getroffenen Qualitätsvereinbarung unterliegt, zu auditieren. Zu diesem Zweck ist EUROAPI oder ein von EUROAPI bestellter, zur Verschwiegenheit verpflichteter Dritter berechtigt, am Standort des LIEFERANTEN zu den dort üblichen Geschäftszeiten ein Audit durchzuführen, um festzustellen, ob sich der LIEFERANT an die Qualitätsvereinbarung hält.

19 PRÜFUNG

19.1 Aufzeichnungen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, über die gemäß Auftrag zu liefernden Waren und/oder zu erbringenden Dienstleistungen vollständige, akkurate Aufzeichnungen zu führen.

19.2 Prüfung. Während der Ausführung eines Auftrags und in den darauffolgenden drei (3) Jahren ist EUROAPI nach einer dem LIEFERANTEN zehn (10) Tage vorher schriftlich übermittelten Ankündigung berechtigt, die Betriebsstätte, Bücher und Aufzeichnungen des LIEFERANTEN und seiner Subunternehmer zu auditieren und zu kontrollieren, um (i) die Richtigkeit der aufgrund des Auftrags und Vertrags angeforderten Zahlungen und (ii) die Einhaltung der Bestimmungen des Auftrags und Vertrags, u.a. auch der Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen zu überprüfen. Der LIEFERANT gewährt EUROAPI das Recht, diese Bücher und Aufzeichnungen zu jeweils angemessenen Zeitpunkten einzusehen und davon Kopien anzufertigen. Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass alle Anforderungen dieses Artikels 19 in die mit den Subunternehmern abzuschließenden Verträge aufgenommen und berücksichtigt werden.

19.3 Zugelassene Prüfer. Die Prüfung(en) kann (können) von EUROAPI oder von im Auftrag von EUROAPI handelnden Dritten („Prüfer“) durchgeführt werden. Der LIEFERANT ist verpflichtet, bei der Durchführung der Prüfung(en) mit EUROAPI nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten und dem Prüfer dem von ihm verlangten Zugang zu den Aufzeichnungen, Dokumenten, relevanten Systemen und Mitarbeitern zu gewähren.

19.4 Kosten der Prüfung. EUROAPI übernimmt die Kosten und Auslagen aller im Zusammenhang mit dem Auftrag und dem Vertrag durchgeführten Prüfungen. Stellt sich nach einer Prüfung jedoch heraus, dass der LIEFERANT seine mit dem Auftrag, dem Vertrag oder diesen AEB übernommenen Pflichten verletzt hat, sind alle mit der jeweiligen Prüfung verbundenen Kosten und Auslagen vom LIEFERANTEN zu tragen.

19.5 Vertraulichkeit der Prüfungsergebnisse. Alle Prüfungsergebnisse sind von beiden Parteien als Vertrauliche Informationen zu behandeln.

19.6 Feststellung von Verstößen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, unverzüglich alle Verstöße zu beseitigen und geeignete Schritte zu unternehmen, um Abhilfe zu schaffen, vorbeugende Maßnahmen zu treffen oder von EUROAPI nach der Prüfung abgegebene Empfehlungen zu befolgen. Kommt der LIEFERANT seiner Verpflichtung, Abhilfe- oder vorbeugende Maßnahmen zu treffen oder die EUROAPI-Empfehlungen zu befolgen, nicht nach, liegt ein Verstoß gegen diese AEB vor, der zur Kündigung gemäß Artikel 13.1 berechtigt.

19.7 Mitteilungen von Regulierungsbehörden. Erhält der LIEFERANT von Regulierungsbehörden Ankündigungen von Prüfungen, Inspektionen oder Untersuchungen, die den Auftrag oder Vertrag betreffen oder sich auf die Ausführung des Auftrags oder Vertrags auswirken könnten, ist er verpflichtet, EUROAPI so schnell wie möglich zu informieren.

19.8 Prüfungen und/oder Tests befreien den LIEFERANTEN nicht von den sich für ihn aus dem Vertrag ergebenden Pflichten oder Haftungen.

20 INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN WARENKAUF

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 kommt auf diesen Vertrag nicht zur Anwendung.

21 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Diese AEB und der Vertrag sind nach deutschem Recht auszulegen. Für Streitigkeiten und Ansprüche (einschließlich nicht vertraglicher Streitigkeiten und Ansprüche), die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Zustandekommen oder dem Gegenstand des Vertrags ergeben, und für ihre Auslegung gilt deutsches Recht. Die Parteien vereinbaren unwiderruflich, dass für Streitigkeiten und Ansprüche, die sich zwischen EUROAPI und dem LIEFERANTEN aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB und dem Vertrag, seinem Zustandekommen und Gegenstand ergeben und gütlich nicht beigelegt werden können (einschließlich nicht vertraglicher Streitigkeiten und Ansprüche), ausschließlich die Gerichte in Frankfurt am Main/Deutschland zuständig sind. In der Zeit, in der ein Rechtsstreit anhängig ist, ist keine Partei berechtigt, irgendwelche mit diesen AEB und dem Vertrag übernommenen Pflichten nicht zu erfüllen, abgesehen von denjenigen, die direkt mit dem Rechtsstreit im Zusammenhang stehen.

22 SONSTIGES

22.1 Verhältnis zwischen den Parteien. Der LIEFERANT hat die Dienstleistungen als selbständiger Vertragspartner zu erbringen. Weder der LIEFERANT, noch seine Mitarbeiter gelten als EUROAPI-Mitarbeiter. Außerdem kann dieses Vertragsverhältnis nicht dahingehend ausgelegt werden, dass damit zwischen den Parteien eine Gesellschaft oder ein Gemeinschaftsunternehmen gegründet wird.

22.2 Aufhebung von Pfandrechten und Freistellung. Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle Forderungen von Personen oder Unternehmen, die Arbeit, Ausrüstung oder Material im Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen gemäß der Bestellung und dem Vertrag liefern, unverzüglich zu begleichen. EUROAPI kann den LIEFERANTEN auffordern, einen zufriedenstellenden Nachweis für die Zahlung aller dieser Forderungen

vorzulegen. Falls es Beweise für eine solche unbezahlte Forderung gibt, kann EUROAPI jegliche Zahlung zurückhalten, bis der LIEFERANT einen solchen Zahlungsnachweis und eine Freigabe vorgelegt hat, und der LIEFERANT muss EUROAPI gegen jegliche Haftung oder Verluste, die aus einer solchen Forderung entstehen, entschädigen und verteidigen.

22.3 Salvatorische Klausel. Sollten Bestimmungen dieser AEB, des Auftrags oder Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, kann nicht davon ausgegangen werden, dass andere Bestimmungen dieser AEB, des Auftrags oder Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sind. Alle übrigen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit und Wirksamkeit bei, es sei denn, die unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen haben eine wesentliche Beeinträchtigung der EUROAPI oder dem LIEFERANTEN gewährten Rechte oder übertragenen Pflichten zur Folge. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame(n) oder undurchsetzbare(n) Bestimmung(en) durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit der (den) ursprünglichen Bestimmung(en) beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.

22.3 Kein Verzicht. Verlangt eine Partei nicht die strikte Erfüllung irgendwelcher Pflichten durch die andere Partei, bleibt ihr Recht, die Erfüllung irgendwelcher Pflichten später durchzusetzen, davon unberührt. Ebenso kann ein Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung eines Verstoßes nicht als Verzicht auf die Geltendmachung früherer oder späterer Verstöße ausgelegt werden. Ein Verzicht ist nur wirksam, wenn er genau formuliert und unwiderruflich schriftlich erklärt wurde.

22.4 Vollständigkeit. Der Vertrag enthält alle zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Alle bezüglich dieses Gegenstands zwischen den Parteien früher schriftlich oder mündlich getroffenen Vereinbarungen oder Abmachungen verlieren damit ihre Gültigkeit. Änderungen dieser AEB, des Auftrags und Vertrags bedürfen eines von beiden Parteien unterzeichneten Schriftstücks.

22.5 Mitteilungen. Im Rahmen dieser AEB erforderliche Mitteilungen müssen schriftlich erfolgen und eigenhändig übergeben oder als Briefpost portofrei zugesandt werden. Sie gelten am Tag der eigenhändigen Übergabe oder bei Postsendungen am fünften Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Mitteilungen an EUROAPI sind an die EUROAPI GERMANY GmbH, Industriepark Höchst, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main, Deutschland, Mitteilungen an den LIEFERANTEN an die im Auftrag angegebene Adresse zu richten.

22.6 Datenintegrität. Alle die Tätigkeit des LIEFERANTEN betreffenden Dokumentationen und Daten, einschließlich der Dokumentation der guten Herstellungspraxis, müssen im Original vorhanden, richtig, lesbar, vollständig und geprüft sein, zugeordnet und wiederhergestellt werden können und vor beabsichtigten und unbeabsichtigten Veränderungen oder Verlusten geschützt sein. Diese Anforderungen gelten, solange die Daten oder Dokumentationen aufbewahrt werden müssen.

22.7 Keine Ausschließlichkeit. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass der LIEFRANT weder aufgrund dieser AEB, noch aufgrund des Auftrags oder des Vertrags über ausschließliche Rechte verfügt oder ausschließliche Pflichten übernimmt. Das EUROAPI zustehende Recht, Waren und/oder Dienstleistungen jederzeit bei anderen Anbietern zu beziehen, wird durch keine Bestimmungen dieser AEB oder des Auftrags oder Vertrags eingeschränkt.

22.8 Überschriften. Die Überschriften dieser AEB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sind nicht Bestandteil der AEB.

22.9 Sprache. Werden diese AEB in eine andere Sprache übersetzt, ist bei Widersprüchen ausschließlich die deutsche Version maßgebend.